



Verband Österreichischer Höhlenforscher

SPELEOTRAINING

Austrian Speleological Association

schulung@hoehle.org | www.hoehle.org/speleotraining

+43-699-11171864 | Höhenstraße 20a, 3040 Neulengbach, Österreich

Schauhöhlenführer Vorbereitungskurs 2015 - Informationen und Teilnahmebedingungen

Zeitraum

Der Vorbereitungskurs findet von **Montag, den 28. September bis Sonntag, den 4. Oktober 2015** statt. Zur amtlichen Prüfung kann am **Montag, den 5. Oktober** im Gemeindeamt Obertraun angetreten werden. Hierzu ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich!

Inhalte

- Theoretische Karst- und Höhlenkunde: Allgemein, Höhlenentstehung, Geologie, Biologie, Höhlenklima.
- Ganztagesexkursion: Krippenstein (Karstwanderung) und Dachstein-Mammuthöhle (Schauhöhle und Pionierweg).
- Regionale Höhlenkunde: Schauhöhlen, längste & tiefste Höhlen, geschützte Höhlen, Struktur der Höhlenforschung.
- Praktische Höhlenkunde: Grundlagen der Befahrungstechnik, Höhlendokumentation, Höhlenpläne, Orientierung im Gelände.
- Höhlenschutz: umweltschonende Höhlenbefahrung, Biospeläologie, praktische Maßnahmen im Schauhöhlenbetrieb.
- Natur- und Höhlenschutzrecht.
- Erste Hilfe und Kenntnisse des Höhlenrettungswesens.
- Kommunikations- und Präsentationstechnik, Aufbau von Höhlenführungen, relevante Wörter im Englischen (Übungs-Höhlenführung in einer Schauhöhle).

An den Abenden findet jeweils eine individuelle oder gruppenspezifische Beratung / Betreuung und Training durch die KursbetreuerInnen bzw. die Vortragenden statt.

Kursort und Unterkunft

Der gesamte Kurs findet in **Obertraun**, Oberösterreich statt. Die Kurseröffnung, sowie die theoretischen Vorträge werden im 1. Stock des Gemeindezentrums Obertraun abgehalten. Die praktischen Übungen finden

je nach Wetter in der Kletterhalle des Bundessportzentrums Obertraun, oder an einer Kletterwand im Freien statt. Exkursionen führen uns auf den Krippenstein, in die Mammuthöhle und in die Koppenbrüllerhöhle.

TeilnehmerInnen sind für ihre Unterkunft während des Kurses selbst verantwortlich. Es gibt hierzu in Obertraun mehrere Pensionen und Hotels, eine Jugendherberge sowie einen Campingplatz. Unterkünfte lassen sich günstig z.B. auf www.booking.com oder über die Tourismusinformation Obertraun (+43 6131 351 obertraun@dachstein-salzkammergut.at) buchen.

Kursgebühr

Die Kursgebühr für Nicht-VÖH-Mitglieder beträgt **€ 670,00** Darin sind folgende Leistungen enthalten:

- Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten, Vorträgen, Übungen und Höhlenbefahrungen im Rahmen des Kurses, sowie die Seilbahnfahrt auf den Krippenstein.
- Sämtliches, für den Kurs benötigtes Material (Seile, Karabiner und sonstige Ausrüstung) **ausgenommen** die persönliche Ausrüstung (siehe *Persönliche Ausrüstung*).
- Höhlenführerskriptum mit allen theoretischen Kursinhalten, sowie das benötigte Karten- und Planmaterial.

Ermäßigte Kursgebühr

Folgende Personen erhalten eine 10%-ige Ermäßigung der Kursgebühr (= **€ 603,00**). Der entsprechende Nachweis muss vor dem Einzahlen der Kursgebühr schriftlich oder per E-Mail an die Ausbildungsleitung erfolgen!

- 10 % Ermäßigung für **VÖH Mitglieder** (Mitglieder eines österreichischen Höhlenvereines oder einer Schauhöhle des VÖH – siehe hoehle.org/mitgliedsvereine bzw. hoehle.org/schauhoehlen).
- 10 % Ermäßigung für **StudentInnen** bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- 10 % Ermäßigung für **PensionistInnen**.
- BezieherInnen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung oder Personen unter wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen: individuell abgestimmte Ermäßigung (10 – 100 % der Kursgebühr). In diesen Fällen bitte die Ausbildungsleitung kontaktieren.

Anmeldemodalitäten und eventuelle Absage des Kurses

Alle Anmeldungen haben schriftlich (mittels Anmeldeformular per E-Mail oder Post) an die Ausbildungsleitung (siehe Kontaktdaten) zu erfolgen. Ein Kursplatz gilt erst ab dem Eintreffen der Kursgebühr (**€ 670,00** bzw. **€ 603,00**) auf dem Konto des VÖH als fix reserviert! Da die TeilnehmerInnenzahl mit 30 Personen limitiert ist, erfolgt eine Reihung der Kursplätze ebenfalls nach Eintreffen der Kursgebühr. Anmeldungen zu bereits ausgebuchten Kursen werden auf eine Warteliste gesetzt und bei Freiwerden eines Platzes in der Reihenfolge des Eintreffens der Anmeldung nachgereiht.

Der Vorbereitungskurs wird ab 10 angemeldeten TeilnehmerInnen abgehalten. Der VÖH behält es sich darüber hinaus vor, in Ausnahmefällen den Kurs auch aus anderen Gründen abzusagen. Findet der Kurs nicht statt, werden natürlich alle einbezahlten Kursgebühren zurück erstattet.

Stornobedingungen

Erfolgt ein Rücktritt durch einen angemeldeten Teilnehmer bzw. Teilnehmerin **bis spätestens 28 Tage vor Kursbeginn**, so wird die einbezahlte Kursgebühr, abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes von 50 €, rücküberwiesen.

Bei Rücktritt oder Nichterscheinen - aus welchen Gründen auch immer – **innerhalb von 28 Tagen vor Kursbeginn**, können wir aus organisatorischen Gründen leider kein Geld rückerstatten. Wir empfehlen daher allen TeilnehmerInnen den selbstständigen Abschluss einer Reisetornoversicherung mit entsprechender Deckung. Sollte jedoch der frei gewordene Kursplatz noch rechtzeitig vor Kursbeginn durch jemand anderen belegt werden, wird die bezahlte Kursgebühr selbstverständlich rücküberwiesen.

Unfall-Folgekostenversicherung

TeilnehmerInnen unserer Kurse müssen über eine private Unfall-Folgekostenversicherung verfügen. Diese ist meist durch eine Mitgliedschaft in einem alpinen Verein (z.B. Alpenverein, Naturfreunde, Höhlenvereine/VÖH...) oder Automobilclub (z.B. ÖAMTC, ARBÖ ...) gegeben. Es wird grundsätzlich empfohlen, eine Alpin-Unfallversicherung abzuschließen, wie sie fast allen innerhalb des VÖH organisierten Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern alpiner Vereine angeboten wird. Wir empfehlen darüber hinaus den Abschluss einer eigenen Reiseunfall- bzw. (für Nicht-Österreicher) einer privaten Auslandskrankenversicherung. Hubschrauberbergungen sind in Österreich kostenpflichtig!

Verantwortung und Risiken

Alle TeilnehmerInnen sind für ihre persönlichen Handlungen und Entscheidungen im Rahmen des Kurses und der darin vorgesehenen Übungen, Exkursionen und Höhlenbefahrungen selbst verantwortlich, insbesondere für die Funktionstüchtigkeit ihrer Ausrüstung, nicht vom jeweiligen Kursleiter angeordnete/akzeptierte Befahrungstechniken und Ausrüstungsgegenstände, das Entfernen von der Gruppe und dgl. Die Teilnahme am Kurs bzw. dessen Teilen (insbesondere den Höhlenbefahrungen) erfolgt freiwillig und selbstverantwortlich.

Höhlenforschen birgt auch Unfall- und Verletzungsrisiken in sich, die nicht oder nur wenig beeinflussbar sind (z.B. Steinschlag). Daher ist bei allen unseren Schulungen stets zu beachten, dass ein erhöhtes Unfall- und Verletzungsrisiko besteht (z.B. durch Sturz, Absturz, Steinschlag, Blitzschlag usw.), das auch durch umsichtige und fürsorgliche Betreuung durch die von uns engagierten AusbilderInnen nicht völlig reduziert oder gar ausgeschlossen werden kann. Dieses alpine Basisrisiko müssen alle TeilnehmerInnen selbst tragen. Das alpine Risikomanagement ist immer eine Aufgabe aller Beteiligten. Von allen TeilnehmerInnen wird daher ein zumutbares Ausmaß an Eigenverantwortung, Umsichtigkeit, eine angemessene körperliche und psychische Eignung, angemessene Vorbereitung, eine vollständige und intakte Ausrüstung (gemäß Ausrüstungsliste), aber auch ein erhöhtes Maß an Risikobereitschaft vorausgesetzt. Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin ist also auch selbst für seine/ihre Risikominimierung mitverantwortlich. Unsere AusbilderInnen wurden speziell für die Höhlenausbildung geschult und ausgewählt, sind um bestmögliche Risikobegrenzung bemüht und werden alle TeilnehmerInnen den Kurs über besonders umsichtig betreuen. Risikominimierung hat bei unseren Schulungen stets oberste Priorität.

Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung gemäß der Ausrüstungsliste muss im Vorfeld selbstständig, auf eigene Kosten, vollständig und in gutem Zustand zusammengestellt werden. Auf dem Kurs selbst können noch gemeinsam Anpassungen und Optimierungen vorgenommen werden, fehlende oder funktionsuntüchtige Ausrüstungsteile können jedoch nicht ergänzt werden.

Alpinistische, höhlentechnische und sonstige Voraussetzungen - Vorbereitungskurs

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Teilnahme am *VÖH Schauhöhlenführerkurs* von allen TeilnehmerInnen erfüllt werden:

- **Erste-Hilfe-Grundkurs** (16h) – nicht älter als 5 Jahre.
oder: Erste-Hilfe-Auffrischkurs (8h) – nicht älter als 3 Jahre.
oder: Erste-Hilfe-Outdoor-Kurs (8h) – nicht älter als 3 Jahre.
oder: Nachweis regelmäßiger Tätigkeit in notfallmedizinischem Umfeld (z.B.: Rettung, Bergrettung, Höhlenrettung, medizinische Berufe).
Eine Kopie der Teilnahmebestätigung muss vor Kursbeginn an die Ausbildungsleitung geschickt bzw. gemailt werden!
- Gute **Gesundheit und körperliche Verfassung**, sowie eine ausreichende, den Kursinhalten entsprechende, **Kondition** (bis zu 8-stündige Touren im Gelände bzw. in Höhlen). Ausreichend alpinistische bzw. höhlentechnische **Erfahrung und Trittsicherheit** für das Befahren von (durch Wege und Steiganlagen erschlossenen) Höhlen und für die Wanderung am Krippenstein bzw. Margschierf (auf 2.100 m Seehöhe).
- Ebenso muss eine grundsätzliche **psychische Eignung für Höhlenbefahrungen** gegeben sein (keine Klaustrophobie- bzw. Höhenangst oder sonstige Angstzustände). Bestehen Unsicherheiten bezüglich dieser Bedingungen, bitte diese vor dem Kurs bzw. vor einer Anmeldung mit der Ausbildungsleitung (siehe *Kontakt*) abklären. Sollte sich während dem Kurs eine diesbezügliche Nicht-Eignung herausstellen, muss aus Sicherheitsgründen innerhalb der ersten Lehrgangstage ein einvernehmlicher Abbruch der Teilnahme bei anteilsweiser Rückerstattung der Aufenthaltskosten in Erwägung gezogen werden. (Siehe dazu auch *Ausschluss vom Kurs*.)

Informationen und Voraussetzungen für angehende NaturhöhlenführerInnen

Folgendes betrifft **ausschließlich** AbsolventInnen des VÖH Naturhöhlenführerkurses, welche diesen bereits **vor** der Schauhöhlenführerprüfung absolviert haben und ihre Ausbildung mit einer positiven Schauhöhlenführerprüfung abschließen wollen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Teilnahmebedingungen müssen folgende Nachweise **vor dem Antritt zur Prüfung** erbracht und an die Ausbildungsleitung übermittelt werden:

- **Bestätigung der Mitgliedschaft in einem höhlenkundlichen Verein** (Kopie des Vereinsausweises). Ist dieser Mitglied beim VÖH, ist nur die ermäßigte Teilnahmegebühr zu bezahlen.
- **Nachweis der Höhlenerfahrung (Tourenbuch)**. Darin sollen die durchgeführten Höhlenbefahrungen der letzten Jahre mit Datum, Höhlennamen (ev. mit befahrenem Höhlenteil), Katasternummer, Zweck

der Befahrung (touristisch, Forschung, Führung...), Teilnehmeranzahl, Tourdauer und erreichte Tiefe angegeben werden. Es sollen zumindest 20 verschiedene Höhlen, davon mindestens 10 Schachthöhlen angeführt werden. Führungserfahrung bzw. Touren in leitender Position fallen besonders ins Gewicht.

Geänderter Kursablauf: Statt dem eintägigen Modul *Kommunikations- und Präsentationstechnik*, welches bereits im Rahmen des Naturhöhlenführerkurses besucht wurde, nehmen diese Personen an einer Technikübung im Klettergarten bzw. in der Kletterhalle des Bundessportzentrums zu den Inhalten *Kameradenrettung* und *spezielle Seiltechnik* teil. Es wird die persönliche Schachtausrüstung gemäß der Ausrüstungsliste benötigt.

Volljährigkeit

TeilnehmerInnen müssen zu Kursbeginn die Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) erreicht haben.

Anwesenheitspflicht

Eine aktive Teilnahme an sämtlichen Ausbildungsteilen wie Übungen, Höhlenbefahrungen und Vorträgen eines Kurses ist verpflichtend. Ebenso eine vollständige und durchgehende Anwesenheit an allen Kurstagen. Zu spät anreisende oder frühzeitig abreisende Personen können den Kurs nicht positiv abschließen. Während des Kurses dürfen keine privaten Höhlentouren, Wanderungen, Kletterübungen und dergleichen unternommen werden.

Ausschluss vom Kurs

Das Ausbildungsteam des VÖH behält es sich in Ausnahmefällen vor, Personen die (weitere) Teilnahme am Kurs zu untersagen. Gründe für einen solchen Ausschluss können z.B. sein:

- Mangelhafte, ungeeignete, oder fehlende persönliche Ausrüstung.
- Fehlende Erfahrung oder unzureichende Vorbildung (siehe *Voraussetzungen*).
- Unzureichende körperliche Kondition bzw. psychische Eignung für die entsprechenden Kursinhalte.
- Absichtliche Missachtung oder Nichtbefolgung sicherheitsrelevanter Anweisungen des Ausbildungsteams.

In allen Fällen wird seitens des Ausbildungsteams alles Mögliche unternommen werden, dem oder der TeilnehmerIn doch noch einen positiven Kursabschluss zu ermöglichen. Ein Ausschluss vom Kurs ist für uns nur die allerletzte Option.

Amtliche Prüfung zum Schauhöhlenführer bzw. zur Schauhöhlenführerin

Die amtliche Prüfung findet im Anschluss an den Vorbereitungskurs am **Montag, den 5. Oktober 2015** im 1. Stock des Gemeindezentrums in Obertraun statt. Das **Ansuchen um Zulassung zur Prüfung** hat zusätzlich (gesondert) zur Kursanmeldung zu erfolgen. Von österreichischen Staatsbürgern ist es an das Amt der Landesregierung jenes Bundeslandes zu richten, in dem man die Befugnis zum Führen in Höhlen erwerben will:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt. IVE – Umweltschutz
6900 Bregenz, Römerstr. 16
ive@vorarlberg.at
Tel. 05574/511 245 05

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz
UA NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht
9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Str. 70
E-Mail: Abt8.Naturschutz@ktn.gv.at
Tel.: +43 (0) 50536 – 18241, Fax: +43 (0) 50536 - 18200

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abt. Naturschutz
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
post.ru5@noel.gv.at
Tel.: +43 (2742) 9005 DW 15209; Fax: DW 15220

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Naturschutzabteilung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1 (LDZ)
Siegfried.Kapl@ooe.gv.at
Tel. 0732/7720 11881

Amt der Salzburger Landesregierung

Abt. 13 Naturschutz
5020 Salzburg, Friedensstraße 11
naturschutz@salzburg.gv.at
Tel. 0662/8042/5537

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Raumordnung, Bau und Umwelt
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
umweltschutz@tirol.gv.at
Tel. 0512/508 34 50

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

FA 13C Naturschutz
8010 Graz, Karmeliterplatz 2
fa13c@stmk.gv.at
Tel. 0316/877 26 52

Da es in den Bundesländern Burgenland und Wien keine gesetzliche Regelung gibt, wird empfohlen, das Ansuchen beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung zu stellen. Zur Ablegung der Prüfung sind alle Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen. Nicht-Österreicher können das Ansuchen direkt an das Amt der OÖ-Landesregierung richten.

Zulassungsvoraussetzungen für die Höhlenführerprüfung

Eine Teilnahme am Vorbereitungskurs des VÖH wird zwar empfohlen, ist aber für eine Prüfungszulassung nicht erforderlich! Folgende Zusammenfassung der Landesgesetze wurde dankenswerter Weise von Fr. Mag.

K. Pindur (ehem. OÖ Naturschutzabteilung) zusammengestellt, überarbeitet und zur Verfügung gestellt. Für die Aktualität wird nicht garantiert.

1. Kärnten

Zur Höhlenführerprüfung dürfen nur eigenberechtigte, verlässliche Personen zugelassen werden, die die erforderliche körperliche Eignung aufweisen. Ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten sind nachzuweisen:

- a) Karst- und Höhlenkunde;
- b) Naturschutz- und Höhlenrecht;
- c) Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgeräte;
- d) Orientierung im Gelände, Gebrauch von Kompass, Karten und Höhlenplänen;
- e) Kenntnisse über die bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
- f) Erste Hilfe unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und den Grundsätzen der Höhlenrettungstechnik.

Auf Antrag sind von der Kärntner Landesregierung Personen als Höhlenführer anzuerkennen, die die Höhlenführerprüfung abgelegt haben, verlässlich sind und die erforderliche körperliche Eignung besitzen. Es besteht die Möglichkeit der Anerkennung betreffend Bescheinigung über die Zulässigkeit, körperliche Eignung bzw. Nachweise über berufliche Qualifikation von Kandidaten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

2. Vorarlberg

Zur Höhlenführerprüfung ist zugelassen, wer sich mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der praktischen Höhlenkunde betätigt hat und der Prüfungskommission eine schriftliche Darstellung dieser Tätigkeit vorlegt.

Die Befugnis zur Höhlenführung ist mit Bescheid zu verleihen, wenn der Antragsteller

- a) eigenberechtigt ist
- b) verlässlich ist
- c) durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachweist, dass er zur Höhlenführung körperlich und geistig geeignet ist;
- d) fachliche Eignung (erfolgreich abgelegte Höhlenführerprüfung)
- e) nachweist, dass er in der Leistung der ersten Hilfe entsprechend unterwiesen worden ist.

Prüfungsgegenstände sind:

- a) die für die Höhlenführung notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Höhlenkunde einschließlich der Pflanzen- und Tierwelt der Höhlen;
- b) die Grundzüge der Höhlenbefahrungstechnik einschließlich der Beschreibung, Behandlung und Verwendung der Befahrungsgeräte;
- c) die Beschreibung und Bedienung von Erschließungsanlagen;
- d) die Führung und Unterweisung der Besucher;
- e) die Orientierung im Terrain, das Karten- und Planlesen, die Handhabung von Bussolen;
- f) einschlägige Erfordernisse des Naturschutzes.

3. Tirol

Die Landesregierung hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Naturhöhlenführer zu verleihen, wenn sie

- a) eigenberechtigt
- b) verlässlich (Nachweis durch Strafregisterbescheinigung)
- c) körperlich und geistig geeignet (Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis)
- d) entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und praktischen Höhlenkunde, des Naturschutzrechtes und der Ersten Hilfe (Nachweis durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Naturhöhlenführerprüfung) verfügt.

4. Niederösterreich:

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde
- b) Ärztliches Zeugnis über die Eignung als Höhlenführer
- c) Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als sechs Monate ist
- d) Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Höhlenkunde.

Bei der Höhlenführerprüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten auf folgenden Gebieten festzustellen:

- a) Karst- und Höhlenkunde;
- b) Naturschutz- und Höhlenrecht;
- c) Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgeräte;
- d) Orientierung im Gelände sowie Gebrauch von Kompass, Karten und Höhlenplänen;
- e) Kenntnis der bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
- f) Sprachliches Ausdrucksvermögen und Umgang mit den Besuchern von Schauhöhlen;
- g) Erste Hilfe unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und Grundsätze der Höhlenrettungstechnik.

Zu Höhlenführern dürfen nur Personen bestellt werden, die eigenberechtigt sind, die erforderliche geistige und körperliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit besitzen und die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse durch eine Höhlenführerprüfung erfolgreich nachgewiesen haben.

5. Salzburg

Als Höhlenführer können von der Landesregierung nur eigenberechtigte Personen bestellt werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft, die erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit besitzen und die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse durch eine Prüfung vor einer Prüfungskommission nachgewiesen haben. Prüfungsgegenstände:

- 1) Theoretisch:
 - a) Höhlenrecht einschließlich der wichtigsten Vorschriften aus sachverwandten Rechtsbereichen, insbesondere Naturschutzrecht, Wasserrecht, Jagdrecht, Denkmalschutzgesetz, Salzburger Müllabfuhrgesetz 1974, Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970;
 - b) Wissenschaftliche Höhlenkunde und grundlegende Kenntnisse über die Höhlen Österreichs und der benachbarten Gebiete, insbesondere aber über solche im Land Salzburg;
- 2) Praktisch:
 - a) Praktische Höhlenkunde (Höhlenbefahrungstechnik und Grundzüge der Höhlenvermessung, Handhabung der Befahrungsgeräte, Orientierung im Gelände);
 - b) Erste Hilfe unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen im alpinen Bereich und in Höhlen, Höhlenrettungswesen, Grundwissen über mögliche gesundheitliche Probleme bei Höhlenbesuchern einschließlich deren psychologischer Betreuung sowie sprachliches Ausdrucksvermögen.

6. Steiermark

Es gilt das Naturhöhlengesetz von 1928.

- a) Strafregisterbescheinigung
- b) Nachweis der EU - Staatsbürgerschaft
- c) Nachweis über den Abschluss der Pflichtschule
- d) Nachweis der zweijährigen Betätigung auf dem Gebiet der Karst- und Höhlenkunde
- e) Amtsärztlichen (oder vergleichbaren) ärztlichen Attests

Prüfungsgegenstände bei der Höhlenführerprüfung sind:

- a) Karst- und Höhlenkunde;
- b) Naturschutz- und Höhlenrecht;
- c) Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgeräte;
- d) Orientierung im Gelände, Gebrauch von Kompass, Karten- und Höhlenplänen;
- e) Kenntnisse über die bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
- f) Sprachliches Ausdrucksvermögen und Umgang mit Besuchern von Schauhöhlen;
- g) Erste Hilfe

7. Oberösterreich

Zur Höhlenführerprüfung sind nur solche Personen zugelassen, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der praktischen Höhlenkunde oder eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit als sonstiges Führungspersonal nachweisen können.

Prüfungsgegenstände bei der Höhlenführerprüfung sind:

- h) Karst- und Höhlenkunde;
- i) Naturschutz- und Höhlenrecht;
- j) Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgeräte;
- k) Orientierung im Gelände, Gebrauch von Kompass, Karten- und Höhlenplänen;
- l) Kenntnisse über die bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
- m) Sprachliches Ausdrucksvermögen und Umgang mit Besuchern von Schauhöhlen;
- n) Erste Hilfe und psychologische Krisenintervention unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und die Grundsätze der Höhlenrettungstechnik.

Als Höhlenführer dürfen von der Landesregierung nur Personen bestellt werden, die

- a) eigenberechtigt sind
- b) die dafür erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung (Nachweis durch ein ärztliches Attest) sowie Verlässlichkeit (Nachweis durch einen Strafregisterauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf) besitzen und
- c) die für diese Tätigkeit notwendigen Kenntnisse (Zeugnis über die bestandene Höhlenführerprüfung) besitzen.

Organisation und Kursleitung

Christian Berghold-Markom | +43 699 111 71 864 | schulung@hoehle.org | www.hoehle.org/speleotraining